

Amtliche Publikation

Abteilung Gemeindewerke
Adresse Werkstrasse 27, 8630 Rüti ZH
E-Mail kundenservice@gwrueti.ch
Datum 25. August 2026
Seite 1/2

Anpassung Netznutzungs- und Energiepreise der Gemeindewerke Rüti per 1. Januar 2027

Die Betriebskommission Gemeindewerke hat mit Beschluss vom 9. Juli 2026 die Strompreise für Haushaltungen sowie kleinere Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe (GWR Aqua Schweiz HGL) mit einem jährlichen Strombezug von bis zu 50 MWh pro Jahr auf dem Netzgebiet der Gemeindewerke Rüti mit Gültigkeit ab 1. Januar 2027 bzw. ab Stromablesung Ende 2026, wie folgt angesetzt:

		GWR Aqua Schweiz HGL		
Preise für Netznutzung	Einheit	2027 (neu)	2026 (bisher)	Δ in %
Grundpreis	CHF/Zähler/Monat	5.00	5.00	0.0%
Leistungspreis	kW/Monat	--	--	--
Arbeitspreis Einheitstarif	Rp./kWh	12.05	12.20	-1.2%
Blindstrom	Rp./kVarh	--	--	--
Systemdienstleistungen Swissgrid	Rp./kWh	0.19	0.27	-29.6%
Stromreserve des Bundes	Rp./kWh	0.17	0.41	-58.5%
Solidarisierte Kosten	Rp./kWh	0.19	0.05	280.0%
Messtarif				
Messtarif bei Direktmessung	CHF/Zähler/Monat	6.00	5.00	20.0%
Messtarif bei Wandlermessung	CHF/Zähler/Monat	12.00	20.00	-40.0%
Preise für Energie				
Arbeitspreis Einheitstarif	Rp./kWh	12.50	11.80	5.9%
Gesetzliche Abgaben				
Abgaben an das Gemeinwesen*	CHF/Zähler/Monat	3.40	3.40	0.0%
Netzzuschlag	Rp./kWh	2.30	2.30	0.0%

^{*)} nur für die Kundschaft von Rüti

Seite 2/2 Die Kundinnen und Kunden haben die Möglichkeit, einen Produktwechsel durchzuführen:

Produktname	Zusammensetzung	Preis auf-/abschlag
GWR Aqua Europa	100% erneuerbar, bis zu 100% Wasserkraft aus Europa	- 0.4 Rp/kWh
GWR Aqua Schweiz	100% erneuerbar, bis zu 100% Wasserkraft aus der Schweiz	Standardprodukt
GWR Regio Energie	100% erneuerbar, Sonnenstrom aus Rüti und Tann und erneuerbarer Strom aus der Schweiz	+ 0.6 Rp/kWh

Sämtliche Preise verstehen sich exkl. 8.1% Mehrwertsteuer

Weitere Informationen finden Sie unter: www.gwrueti.ch/strompreise

Dieser allgemein verbindliche Betriebskommissionsbeschluss vom 9. Juli 2026 wird hiermit im Sinne von § 7 Abs. 1 des Gemeindegesetzes öffentlich publiziert.

Gegen diesen Beschluss kann, von der Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil, wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 VRG i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 Abs. 1 VRG). Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Rüti, 25. August 2026

Amtliche Publikation

Abteilung Gemeindewerke
Adresse Werkstrasse 27, 8630 Rüti ZH
E-Mail kundenservice@gwrueti.ch
Datum 25. August 2026
Seite 1/2

Anpassung Netznutzungs- und Energiepreise der Gemeindewerke Rüti per 1. Januar 2027

Die Betriebskommission Gemeindewerke hat mit Beschluss vom 9. Juli 2026 die Strompreise für Privatkunden, kleine bis mittelgrosse Gewerbekunden und Landwirtschaftsbetriebe (neuer Stromtarif: GWR Aqua Schweiz HGL 50+) mit einem jährlichen Strombezug zwischen 50 und 100 MWh pro Jahr auf dem Netzgebiet der Gemeindewerke Rüti mit Gültigkeit ab 1. Januar 2027 bzw. ab Stromablesung Ende 2026, wie folgt angesetzt:

GWR Aqua Schweiz HGL 50+ (neu)		
Preise für Netznutzung	Einheit	2027
Grundpreis	CHF/Zähler/Monat	5.00
Leistungspreis	kW/Monat	10.00
Arbeitspreis Einheitstarif	Rp./kWh	12.05
Blindstrom	Rp./kVarh	4.10
Systemdienstleistungen Swissgrid	Rp./kWh	0.19
Stromreserve des Bundes	Rp./kWh	0.17
Solidarisierte Kosten	Rp./kWh	0.19

Messtarif		
Messtarif bei Direktmessung	CHF/Zähler/Monat	6.00
Messtarif bei Wandlermessung	CHF/Zähler/Monat	12.00

Preise für Energie		
Arbeitspreis Einheitstarif	Rp./kWh	12.50

Gesetzliche Abgaben		
Abgaben an das Gemeinwesen*	CHF/Zähler/Monat	3.40
Netzzuschlag	Rp./kWh	2.30

*) nur für die Kundschaft von Rüti

Seite 2/2 Die Kundinnen und Kunden haben die Möglichkeit, einen Produktwechsel durchzuführen:

Produktname	Zusammensetzung	Preis auf-/abschlag
GWR Aqua Europa	100% erneuerbar, bis zu 100% Wasserkraft aus Europa	- 0.4 Rp/kWh
GWR Aqua Schweiz	100% erneuerbar, bis zu 100% Wasserkraft aus der Schweiz	Standardprodukt
GWR Regio Energie	100% erneuerbar, Sonnenstrom aus Rüti und Tann und erneuerbarer Strom aus der Schweiz	+ 0.6 Rp/kWh

Weitere Informationen finden Sie unter: www.gwrueiti.ch/strompreise
Sämtliche Preise verstehen sich exkl. 8.1% Mehrwertsteuer

Dieser allgemein verbindliche Betriebskommissionsbeschluss vom 9. Juli 2026 wird hiermit im Sinne von § 7 Abs. 1 des Gemeindegesetzes öffentlich publiziert.

Gegen diesen Beschluss kann, von der Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil, wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 VRG i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 Abs. 1 VRG). Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Rüti, 25. August 2026

Amtliche Publikation

Abteilung Gemeindewerke
Adresse Werkstrasse 27, 8630 Rüti ZH
E-Mail kundenservice@gwrueti.ch
Datum 25. August 2026
Seite 1/2

Anpassung Netznutzungs- und Energiepreise der Gemeindewerke Rüti per 1. Januar 2027

Die Betriebskommission Gemeindewerke hat mit Beschluss vom 9. Juli 2026 die Strompreise für Industrie- und grössere Gewerbebetriebe mit eigener Trafostation (GWR Aqua Schweiz HS) auf dem Netzgebiet der Gemeindewerke Rüti mit Gültigkeit ab 1. Januar 2027 bzw. ab Stromablesung Ende 2026, wie folgt angesetzt:

		GWR Aqua Schweiz HS		
Preise für Netznutzung	Einheit	2027 (neu)	2026 (bisher)	Δ in %
Grundpreis	CHF pro Zähler und Monat	5.00	5.00	0%
Leistungspreis	kW pro Monat	14.00	14.00	0%
Arbeitspreis Einheitstarif	Rp. pro kWh	3.95	4.00	-1%
Blindstrom	Rp. Pro kVarh	4.10	4.10	0%
Systemdienstleistungen Swissgrid	Rp. pro kWh	0.19	0.27	-30%
Stromreserve des Bundes	Rp. pro kWh	0.17	0.41	-59%
Solidarisierte Kosten	Rp. pro kWh	0.19	0.05	280%

Messtarif	Einheit	2027 (neu)	2026 (bisher)	Δ in %
Messtarif	CHF pro Zähler und Monat	42.00	42.00	0%

Preise für Energie	Einheit	2027 (neu)	2026 (bisher)	Δ in %
Arbeitspreis Einheitstarif	Rp. pro kWh	11.10	10.85	2%

Gesetzliche Abgaben	Einheit	2027 (neu)	2026 (bisher)	Δ in %
Abgaben an das Gemeinwesen*	CHF pro Zähler und Monat	3.40	3.40	0%
Netzzuschlag	Rp. pro kWh	2.30	2.30	0%

*) nur für die Kundschaft von Rüti

Seite 2/2 Die Kundinnen und Kunden haben die Möglichkeit, einen Produktwechsel durchzuführen:

Produktname	Zusammensetzung	Preis auf-/abschlag
GWR Aqua Europa	100% erneuerbar, bis zu 100% Wasserkraft aus Europa	- 0.4 Rp/kWh
GWR Aqua Schweiz	100% erneuerbar, bis zu 100% Wasserkraft aus der Schweiz	Standardprodukt
GWR Regio Energie	100% erneuerbar, Sonnenstrom aus Rüti und Tann und erneuerbarer Strom aus der Schweiz	+ 0.6 Rp/kWh

Sämtliche Preise verstehen sich exkl. 8.1% Mehrwertsteuer

Weitere Informationen finden Sie unter: www.gwrueti.ch/strompreise

Dieser allgemein verbindliche Betriebskommissionsbeschluss vom 9. Juli 2026 wird hiermit im Sinne von § 7 Abs. 1 des Gemeindegesetzes öffentlich publiziert.

Gegen diesen Beschluss kann, von der Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil, wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 VRG i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 Abs. 1 VRG). Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Rüti, 25. August 2026

Amtliche Publikation

Abteilung Gemeindewerke
Adresse Werkstrasse 27, 8630 Rüti ZH
E-Mail kundenservice@gwrueti.ch
Datum 25. August 2026
Seite 1/2

Anpassung Netznutzungs- und Energiepreise der Gemeindewerke Rüti per 1. Januar 2027

Die Betriebskommission Gemeindewerke hat mit Beschluss vom 9. Juli 2026 die Strompreise für Industrie- und grössere Gewerbebetriebe ohne eigene Trafostation (GWR Aqua Schweiz NS) auf dem Netzgebiet der Gemeindewerke Rüti mit Gültigkeit ab 1. Januar 2027 bzw. ab Stromablesung Ende 2026, wie folgt angesetzt:

Preise für Netznutzung	Einheit	GWR Aqua Schweiz NS		
		2027 (neu)	2026 (bisher)	Δ in %
Grundpreis	CHF pro Zähler und Monat	5.00	5.00	0%
Leistungspreis	kW pro Monat	15.00	15.00	0%
Arbeitspreis Einheitstarif	Rp. pro kWh	5.25	5.30	-1%
Blindstrom	Rp. Pro kVarh	4.10	4.10	0%
Systemdienstleistungen Swissgrid	Rp. pro kWh	0.19	0.27	-30%
Stromreserve des Bundes	Rp. pro kWh	0.17	0.41	-59%
Solidarisierte Kosten	Rp. pro kWh	0.19	0.05	280%

Messtarif	Einheit	2027 (neu)	2026 (bisher)	Δ in %
Messtarif bei Direktmessung	CHF pro Zähler und Monat	6.00	5.00	20%
Messtarif bei Wandlermessung	CHF pro Zähler und Monat	12.00	20.00	-40%

Preise für Energie	Einheit	2027 (neu)	2026 (bisher)	Δ in %
Arbeitspreis Einheitstarif	Rp. pro kWh	11.15	10.85	3%

Gesetzliche Abgaben	Einheit	2027 (neu)	2026 (bisher)	Δ in %
Abgaben an das Gemeinwesen*	CHF pro Zähler und Monat	3.40	3.40	0%
Netzzuschlag	Rp. pro kWh	2.30	2.30	0%

*) nur für die Kundschaft von Rüti

Seite 2/2 Die Kundinnen und Kunden haben die Möglichkeit, einen Produktwechsel durchzuführen:

Produktname	Zusammensetzung	Preis auf-/abschlag
GWR Aqua Europa	100% erneuerbar, bis zu 100% Wasserkraft aus Europa	- 0.4 Rp/kWh
GWR Aqua Schweiz	100% erneuerbar, bis zu 100% Wasserkraft aus der Schweiz	Standardprodukt
GWR Regio Energie	100% erneuerbar, Sonnenstrom aus Rüti und Tann und erneuerbarer Strom aus der Schweiz	+ 0.6 Rp/kWh

Sämtliche Preise verstehen sich exkl. 8.1% Mehrwertsteuer

Weitere Informationen finden Sie unter: www.gwrue ti.ch/strompreise

Dieser allgemein verbindliche Betriebskommissionsbeschluss vom 9. Juli 2026 wird hiermit im Sinne von § 7 Abs. 1 des Gemeindegesetzes öffentlich publiziert.

Gegen diesen Beschluss kann, von der Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil, wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 VRG i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 Abs. 1 VRG). Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Rüti, 25. August 2026

Amtliche Publikation

Abteilung Gemeindewerke
Adresse Werkstrasse 27, 8630 Rüti ZH
E-Mail kundenservice@gwrueti.ch
Datum 25. August 2026
Seite 1/2

Anpassung der Rückliefervergütung für Produzenten von Solarenergie der Gemeindewerke Rüti per 1. Januar 2027

Die Betriebskommission Gemeindewerke hat mit Beschluss vom 9. Juli 2026 die Rückliefervergütung für Produzenten von Solarenergie sowie die Vergütung von Herkunftsnachweisen auf dem Netzgebiet der Gemeindewerke Rüti mit Gültigkeit ab 1. Januar 2027 bzw. ab Stromablesung Ende 2026, wie folgt angesetzt:

		0 < 30 kW	30 < 150 kW mit Eigenverbrauch	30 < 150 kW ohne Eigenverbrauch	> 150 kW ohne Eigenverbrauch
Überschussenergie	Rp./kWh	Spotmarktpreis	Spotmarktpreis	Spotmarktpreis	Spotmarktpreis
Minimalvergütung*	Rp./kWh	6.00	6.00 - 1.20	6.20	0.00
Differenzausgleich	Rp./kWh	ja	ja	ja	nein
Herkunftsnachweise	Rp./kWh	1.50	1.50	1.50	1.50

*Minimalvergütung dient nur zur Ermittlung des Differenzausgleichs

Kundengruppe

Die Rückvergütung gilt für alle Produzenten von Solarenergie im Netzgebiet der Gemeindewerke Rüti, die nicht nach bisherigem Recht gemäss Art. 72 der Übergangsbestimmungen des Energiegesetzes (EnG) vergütet werden.

Überschussenergie

Die Vergütung der eingespeisten Energie erfolgt zum Day-Ahead-Spotmarktpreises der Schweiz zum Moment der Einspeisung. Dabei können die Spotmarktpreise positiv sowie auch negativ ausfallen.

Für Photovoltaikanlagen mit Eigenverbrauch und einer Leistung von 30 bis 150 kW berechnet sich die Minimalvergütung nach der vom Bundesamt für Energie (BFE) vorgegebenen Berechnungsformel:

$180 / \text{Leistung der Anlage in kW} = \text{Minimalvergütung in Rp./kWh}$

Die Minimalvergütung dient nicht mehr als Untergrenze der Vergütung, sondern wird vielmehr zur Ermittlung des quartalsweisen Differenzausgleich herangezogen.

Seite 2/2 Liegt der Referenzmarktpreis unter der Minimalvergütung, wird dem Produzenten zusätzlich zur Vergütung der Energie mit Spotmarktpreisen die Differenz pro eingespiesener kWh vergütet. Der Referenzmarktpreis und die Minimalvergütung werden ausschliesslich zur Berechnung des Differenzausgleiches verwendet:

Differenz je kWh = Minimalvergütung – quartalsweiser Referenzmarktpreis

Herkunftsnachweise (HKN)

Die Gemeindewerke Rüti bieten den Produzenten die Möglichkeit, Ihren ökologischen Mehrwert (Herkunftsnachweise) für die eingespiesene Energie an die Gemeindewerke zu verkaufen. Dies wird zusätzlich vergütet.

Die Abnahme der Herkunftsnachweise bei Plug & Play Anlagen (Balkonkraftwerke bis max. 600 W) ist nicht möglich.

Die Übertragung der HKN an die Gemeindewerke kann jährlich zum 31. Dezember des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist beendet werden.

Mehrwertsteuer

Alle ausgewiesenen Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Nicht mehrwertsteuerpflichtige Produzenten (Haushalte, Privatpersonen) werden mit den Vergütungssätzen exklusive Mehrwertsteuer vergütet.

Mehrwertsteuerpflichtige Produzenten (Gewerbe) werden mit den Vergütungssätzen inklusive Mehrwertsteuer vergütet. Weitere Informationen finden Sie unter: www.gwrueti.ch/strompreise

Dieser allgemein verbindliche Betriebskommissionsbeschluss vom 9. Juli 2026 wird hiermit im Sinne von § 7 Abs. 1 des Gemeindegesetzes öffentlich publiziert.

Gegen diesen Beschluss kann, von der Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil, wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 VRG i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 Abs. 1 VRG). Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Rüti, 25. August 2026